



# Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften



## **Das beschleunigte Fachkräfteverfahren!**

**Starten Sie durch mit unserer Unterstützung!**

### **Was ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren?**

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren hilft Unternehmen, internationale Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten in kurzer Zeit die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Mit dem beschleunigten Verfahren verkürzen sich die Anerkennungs- und Visaverfahren deutlich. Ein Vorteil insbesondere, wenn die Fachkraft dringend benötigt wird und im Herkunftsland lange auf einen Visumtermin warten muss.

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist die Optimierung der Prozessschritte zur Visumerteilung durch adressatenorientierte Beratung der Unternehmen durch die Ausländerbehörde und zielorientierte, gebündelte Vorbereitung des Verfahrens.

### **Wer sind wir?**

Die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) ist Teil der Regierung von Mittelfranken und spezialisiert auf die Durchführung von beschleunigten Fachkräfteverfahren.

Die ZSEF ist das bayernweite Kompetenzzentrum und der zentrale Ansprechpartner für das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Wir beraten und unterstützen die Arbeitgeber und Fachkräfte bei der Antragstellung und begleiten sie durch die Verfahren.

Wir optimieren die erforderlichen Schritte für die Einreise der Fachkraft und stellen alle erforderlichen Anträge bei den zuständigen Stellen und Verwaltungsbehörden. Auf diese Weise beschleunigen wir insgesamt die Abläufe.

### **Welche Vorteile bieten wir?**

Mit unserer bayernweiten Zuständigkeit für beschleunigte Fachkräfteverfahren garantieren wir einheitliche und schnelle Entscheidungen. Dies ist vorteilhaft insbesondere für Unternehmen mit mehreren Standorten in Bayern.

Im Team mit unserer Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB) bietet die ZSEF ein serviceorientiertes und auf den konkreten Fall zugeschnittenes Beratungsangebot zu aufenthalts- und anerkennungsrechtlichen Fragestellungen.

### **Wir beantworten unter anderem folgende Fragen**

Für wen lohnt sich das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Welche Kosten entstehen?

Wie läuft das Verfahren ab?

Wie lange dauert das Verfahren?

Welche Unterlagen werden benötigt?

Kann die Familie auch gemeinsam mit der Fachkraft einreisen?

Darf die Fachkraft während einer Qualifizierungsmaßnahme in meinem Unternehmen arbeiten?

## Das beschleunigte Fachkräfteverfahren im Überblick

### 1. Beratung zum Anerkennungsverfahren

Vor Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens empfehlen wir eine Beratung zur Anerkennung der Berufsqualifikation der Fachkraft.

### 2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers

Die ausländische Fachkraft erteilt dem Arbeitgeber eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

### 3. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und ZSEF

Zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens schließt der Arbeitgeber eine Vereinbarung mit der ZSEF ab.

### 4. Anerkennung der ausländischen Qualifikation

Die ZSEF leitet das entsprechende Verfahren bei der zuständigen Anerkennungsstelle ein.

### 5. Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Bedarfsgerecht leitet die ZSEF das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit ein.

### 6. Vorabzustimmung zur Visumerteilung

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die ZSEF eine sogenannte Vorabzustimmung zur Visumerteilung.

### 7. Visumantragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung

Die Fachkraft bucht einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums. Diese vergibt den Termin innerhalb von drei Wochen.

### 8. Visumerteilung

Nach vollständiger Visumantragstellung am vorgesehenen Termin wird über den Antrag innerhalb von drei Wochen entschieden.

## Service- und Dienstleistungsangebote der ZSEF

### Beratung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Die Beratung beginnt nicht erst mit der Unterzeichnung der Vereinbarung. Bereits vor der Vereinbarung klären wir gebührenfrei, u. a.

- ob die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit Blick auf die Qualifikation des Ausländers oder aus anderen Gründen zu empfehlen ist,
- welche Sprachkenntnisse die Fachkraft nachweisen muss,
- welche Lohn- bzw. Gehaltsgrenzen einzuhalten sind.

Bei Bedarf schlagen wir denkbare Alternativen vor.

### Koordinierung der Verfahren

Die ZSEF ist zentraler Verfahrensmittler zu bzw. Drehkreuz zwischen den beteiligten Stellen, insbesondere zur

- Anerkennungsstelle,
- Bundesagentur für Arbeit bzw.
- Auslandsvertretung.

Die ZSEF

- initiiert und koordiniert die jeweiligen Verfahren,
- klärt die anfallenden und offenen Fragen der jeweiligen Stellen,
- sucht nach Lösungen bzw. Handlungsalternativen bzw.
- überwacht die Erledigungsfristen.

### Prüfungsleistungen

Die ZSEF prüft u. a. die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B.

- Sicherung des Lebensunterhalts,
- Altersvorsorge,
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse,
- ausreichender Wohnraum.

## So erreichen Sie uns:

### Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften

Beuthener Straße 37 – 39  
90471 Nürnberg

**Telefon** +49 (0)911 2352-211

**E-Mail** [fachkraefteeinwanderung@reg-mfr.bayern.de](mailto:fachkraefteeinwanderung@reg-mfr.bayern.de)

[www.fachkraefte.einwanderung.bayern.de](http://www.fachkraefte.einwanderung.bayern.de)



---

## Impressum:

### Herausgeber:

Regierung von Mittelfranken  
Promenade 27  
91522 Ansbach

### Bildnachweis:

Adobe Stock

---

### Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung von Mittelfranken herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regierung von Mittelfranken zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

---